

1. Antrag zur Mitgliederversammlung des 1. Paderborner Schwimmvereins von 1911 e.V. am 20.03.2020

Änderung der Vereinssatzung

§ 11 Absatz 1 der Satzung des 1. PSV in der Fassung vom 27.03.2009 hat folgenden Wortlaut:

„Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des 1. PSV. Sie findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Termin der Versammlung muss 14 Tage vorher durch Einladung bekannt gegeben werden. Außerdem soll die Ankündigung der Mitgliederversammlung im Vereinskasten und acht Tage vorher in der Lokalpresse erfolgen.“

Wie Sie vermutlich festgestellt haben, ist ein Vereinskasten, wie er über viele Jahre im Eingangsbereich der Schwimmoper hing, seit der Neugestaltung des Foyers der Schwimmoper nicht mehr vorhanden. Ein Aushang der Einladung zur Mitgliederversammlung, wie sie die bisherige Satzung vorsieht, ist somit faktisch nicht mehr möglich, so dass eine Anpassung der Satzung notwendig geworden ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Vereinssatzung wie folgt zu ändern:

„Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des 1. PSV. Sie findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt über die Homepage des Vereins.“

Das Präsidium des 1. Paderborner SV bittet um die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu dieser Satzungsänderung.

Losgelöst von dieser Änderung wird im kommenden Jahr (2021) die im Jahre 1996 erstmals im Vorfeld der damaligen Mitgliederversammlung erstellte Chlorbrille (damals 24 Seiten, DIN A 5-Format, schwarz/weiß) nicht mehr in der gewohnten Qualität und Stückzahl gedruckt und versandt werden, denn für Druck (zuletzt 48 Seiten, Format DIN A 4, farbig) und Porto stehen aktuell gut 3.000 Euro zu Buche. Ausschlaggebend für diese Änderung, die vom Präsidium des Vereins in seiner Sitzung am 24.02.2020 beschlossen wurde, war eine Änderung der Zustellstrukturen bei der Deutschen Post AG, nach der der Versand nur noch als „normaler Brief“ möglich ist. Mit dieser Änderung geht eine nahezu Verdopplung der Zustellkosten einher, so dass wir spätestens hier die Kosten-Nutzen-Frage stellen mussten.

Nach den derzeitigen Überlegungen soll die Chlorbrille zukünftig über die Homepage des Vereins übermittelt werden. Ein Druckexemplar soll in reduzierter Anzahl und Qualität erstellt und den Mitgliedern, die nicht Internet-Affin sind, sowie einigen Freunden, Gönnern sowie Sponsoren aus Politik und Wirtschaft auf dem Postweg zugesandt werden.

Die Mitgliedsausweise werden ab dem Jahre 2021 nicht mehr verschickt, sondern über die PSV-Geschäftsstelle verteilt bzw. dort von den Mitgliedern abgeholt.

Paderborn, den 26.02.2020

Für das Präsidium:

Ulrich Kramer
Präsident

2. Antrag zur Mitgliederversammlung des 1. Paderborner Schwimmvereins von 1911 e.V. am 20.03.2020

Änderung der Vereinssatzung

Zum 25.05.2018 trat ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Vorschlag zur Änderung der Satzung berücksichtigt die ab dem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen.

Sind i. d. R. mindestens zehn Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG). Dies ist beim 1. Paderborner SV derzeit (noch) nicht der Fall.

Die Satzung des 1. PSV in der Fassung vom 27.03.2009 soll daher wie folgt geändert werden:

I. Als neuer § 20 wird in die Satzung eingefügt:

§ 20 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten, soweit i. d. R. mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

II. Der bisherige § 20 (Auflösung des Vereins) wird zu § 21 der Satzung.

Das Präsidium des 1. Paderborner SV bittet um die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu dieser Satzungsänderung.

Paderborn, den 26.02.2020

Für das Präsidium:

Ulrich Kramer, Präsident

3. Antrag zur Mitgliederversammlung des 1. Paderborner Schwimmvereins von 1911 e.V. am 20.03.2020

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 3 Absatz 2 der Satzung des 1. PSV kann solchen Personen, die sich um den Verein oder den Schwimmsport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt. Vorschlagberechtigt ist das Präsidium.

Gemäß § 11 Absatz 2 stelle ich nach zuvor erfolgter Abstimmung im Präsidium des Vereins hiermit den Antrag, Herrn Burkhard Wilmes die Ehrenmitgliedschaft im 1. Paderborner SV zu verleihen.

Begründung:

Burkhard Wilmes ist seit 62 Jahren Mitglied des 1. PSV. Er war in seiner aktiven Zeit als Schwimmer und später als Wasserballer über die Grenzen Paderborns erfolgreich und bekannt und war nahezu 50 Jahre Mitglied des Vorstands bzw. des Präsidiums, zuletzt als Geschäftsführer bzw. als Beisitzer.

Burkhard Wilmes hat sich in all den Jahren für seinen Verein eingesetzt und innerhalb des Clubs vieles bewegt und bewirkt. Er ist darüber hinaus seit vielen Jahren zunächst als Sachkundiger Bürger und aktuell als Ratsherr Mitglied des Sportausschusses – oder jetzt des Ausschusses für Sport und Freizeit – der Stadt Paderborn und hat sich dabei um den Sport in seiner Heimatstadt verdient gemacht.

Das Präsidium des 1. Paderborner SV schlägt daher vor, Burkhard Wilmes die Ehrenmitgliedschaft im 1. PSV zu verleihen und bittet um die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Paderborn, den 26.02.2020

Für das Präsidium:

Ulrich Kramer
Präsident